

**Zeitschrift:** Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

**Herausgeber:** Zürcherische Schulsynode

**Band:** 158 (1991)

**Artikel:** 2. Protokoll der Referentenkonferenz : Schuleintrittsalter. Überprüfung einer allfälligen Senkung

**Autor:** Aebischer, S.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-743572>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 2. Protokoll der Referentenkonferenz

Schuleintrittsalter. Überprüfung einer allfälligen Senkung

Mittwoch, 16. Januar 1991, 14.15 Uhr

Kantonale Verwaltung, Walcheturm, Zürich, Sitzungszimmer 267

*Traktanden:*

1. Begrüssung und Mitteilungen
2. Vorstellung der Vorlage der Erziehungsdirektion
3. Erläuterung der Synodalthesen
4. Empfehlungen zur Behandlung des Geschäfts an den Kapitelversammlungen
5. Verschiedenes

*Anwesend:*

Synodalvorstand:

Reto Vannini, Präsident

Ruth Hofmann, Vizepräsidentin

Stephan Aebischer, Protokoll

Schulkapitel:

11 Referentinnen und Referenten, Präsidentinnen und Präsidenten  
(oder Stellvertreter) aller Schulkapitel

Gäste:

R. Gysi, ZKLV

M. Budliger, ELK

S. Tschachtli, ZKM

H. Tanner, SKZ

R. Ulrich, ZKHLV

V. Baumann, ZKKK

E. Herzog, MVZ

Tagesreferent:

lic. iur. Ivo Talew, Erziehungsdirektion

*Entschuldigt:*

ER K. Angele

H. Gfeller, Kapitelspräsident Dielsdorf

## **1. Begrüssung und Mitteilungen**

Der Synodalpräsident begrüßt die Referenten und Vorstandsmitglieder der Schulkapitel, den Referenten der Erziehungsdirektion sowie die Gäste aus den freien Lehrerorganisationen. Vor dem Hauptgeschäft sind einige Mitteilungen zu machen:

### *1.1 5-Tage-Woche/Ansetzung der Schulkapitel*

I. Talew berichtet, dass der Erziehungsrat am Vortag aus zeitlichen Gründen die Vorlage nicht behandeln konnte, das Geschäft ist auf den 29. Januar vertagt.

### *1.2 Strukturreform des ZKLV*

R. Gysi, Präsident des ZKLV, äussert sich zuerst kurz zum Stand der Strukturellen Besoldungsrevision. Die Arbeit der kantonsrätlichen Kommission ist abgeschlossen, die Lehrerprojekte haben dort viel zu reden gegeben. Der Kantonsrat wird voraussichtlich in seiner Sitzung vom 25. Februar entscheiden.

Der Wirkungsgrad von Stellungnahmen der Lehrerschaft sollte verbessert werden. Zersplitterung und Informationsmängel müssen behoben werden, darum plant der ZKLV, durch eine spezielle Arbeitsgruppe vom kommenden März an die Verbesserungsmöglichkeiten studieren zu lassen. Auch die Zusammenarbeit der freien Lehrerorganisationen mit den Schulkapiteln soll geklärt werden. Die Arbeitsgruppe sucht darum die Mitwirkung einer Kapitelspräsidentin oder eines Kapitelspräsidenten.

### *1.3 Weitere Termine zum Begutachtungsgeschäft «Schuleintrittsalter»*

Die Abgeordnetenkonferenz wird am 17. April stattfinden. Dies bedingt, dass die Kapitel ihre Versammlungsergebnisse bis spätestens 26. März der Vizepräsidentin der Schulsynode zustellen.

## **2. Vorstellung der Vorlage der Erziehungsdirektion**

I. Talew präsentiert die Vorlage, welche durch die Erziehungsdirektion erarbeitet und vom Erziehungsrat in die Kapitelbegutachtung geschickt wurde. Die Unterlagen für die Kapitelreferenten sind in schriftlicher Form verfügbar.

### *2.1 Vorgeschichte*

Die Frage einer allfälligen Senkung des Schuleintrittsalters ist im Rahmen der Diskussion um die Mittelschulduer von verschiedenen Seiten aufgeworfen worden. Der Erziehungsrat beauftragt in der Folge die Erziehungsdirektion mit näheren Abklärungen.

### *2.2 Grundsätzliches*

Statt von «Schulreife» zu sprechen, würde man besser die Begriffe «Schulfähigkeit» (im objektiven Sinn) und «Schulbereitschaft» (im subjektiven Sinn) verwenden.

Rechtlich gesehen ist klar zu unterscheiden zwischen dem Regelfall (Festlegung des Durchschnittsalters einer Jahrgangsklasse durch einen bestimmten Stichtag) und den Möglichkeiten zur Abweichung. Eine graphische Übersicht zeigt die

Stichtage für den Schuleintritt in allen Schweizer Kantonen mit der Bandbreite gemäss Schulkonkordat. Allgemein werden die Kinder in der deutschen Schweiz älter eingeschult als in der welschen Schweiz und im Tessin.

Praktisch wurden, nach Angaben der Pädagogischen Abteilung, im Durchschnitt der letzten Jahre 88,2% der Kinder regulär und 0,56% vorzeitig eingeschult; 10,7% der Kinder wurden zurückgestellt.

### *2.3 Möglichkeiten für eine Regelung der Einschulung*

Der Ist-Zustand sieht den Stichtag 30. April vor. Dabei ist eine vorzeitige Einschulung im Rahmen von drei Monaten möglich, umgekehrt können Kinder um ein Jahr zurückgestellt werden. Nun ist es theoretisch möglich, den Stichtag im Rahmen der Konkordatsbestimmungen bis zu zwei Monaten vorzuverlegen oder bis zu vier Monaten nach hinten zu schieben. Gleichzeitig lassen sich die Bestimmungen über mögliche Abweichungen erweitern oder einschränken.

### *2.4 Vorschlag der Erziehungsdirektion*

Eine durch die Erziehungsdirektion bestellte Arbeitsgruppe hat Varianten diskutiert und einen Vorschlag gemacht, der im wesentlichen durch die Erziehungsdirektion übernommen wurde. Danach soll der bisherige Stichtag beibehalten, aber die Flexibilität bezüglich einer vorzeitigen Einschulung erhöht werden. Eine Neufassung der ersten drei Absätze von § 10 des Volksschulgesetzes regelt die entsprechenden Grundsätze, die Ausführungsvorschriften sind in einem neu gefassten § 40 der Volksschulverordnung vorgesehen. Der genaue Wortlaut ist dem Separatdruck des Erziehungsratsbeschlusses vom 7. August 1990 zu entnehmen.

### *2.5 Kommentar*

An eine grundsätzliche Senkung des Schuleintrittsalters denkt man heute nicht mehr. Der personelle Aufwand wäre schon für eine minime Senkung gross.

## **3. Erläuterung der Synodalthesen**

Der Synodalpräsident weist an dieser Stelle auf die Aufgaben der Referentenkonferenz hin. Insbesondere ist keine Diskussion oder Propaganda vorgesehen. Hingegen hat es der Synodalvorstand den Stufenorganisationen freigestellt, die Begründung ihrer Standpunkte den Referenten der Kapitel in schriftlicher Form zu freier Verfügung abzugeben.

Vizepräsidentin Ruth Hofmann präsentiert die Thesen zur Begutachtung. Eine Disposition ihres Referates und Kopiervorlagen stehen den Referenten der Kapitel schriftlich zur Verfügung.

### *3.1 Zur Vorgeschichte*

Es ist festzuhalten, dass nicht der Mittelschullehrerverband das vorliegende Geschäft vom Zaun gebrochen hat. Das Eintrittsalter für den Kindergarten ist durch eine eventuelle vorzeitige Einschulung von einzelnen Kindern nicht tangiert. Die vorbereitende Arbeitsgruppe der Erziehungsdirektion hat mit Vertretern der Stufenorganisationen ELK, ZKM und ZKKK gearbeitet, jedoch ohne Mitwirkung des Synodalvorstands. Der Erziehungsrat hat den Synodalvorstand beauftragt, eine Kapitelbegutachtung durchzuführen. Gleichzeitig findet eine freie Vernehm-

lassung in weiten Kreisen statt. Dabei können auch die Stufenorganisationen nochmals ihre Meinung kundtun. Ideal wäre eine Kongruenz zwischen den Resultaten der Kapitelbegutachtung und den Vernehmlassungsantworten der freien Lehrerorganisationen.

### 3.2 Entstehung der Thesen

Der Synodalvorstand hat das Geschäft in vier Grundfragen zerlegt und zu jedem Bereich verschiedene Varianten formuliert. Die Besprechung mit den freien Lehrerorganisationen ergab noch weitere Varianten. Die Thesen sind bewusst breit angelegt und sollen als Hilfe zur Meinungsbildung dienen. Die Frage des Schuleintrittsalters geht alle Lehrkräfte etwas an. Bei den Abstimmungen an den Kapitelversammlungen können die Abstimmungssparolen der Vorstände der Lehrerorganisationen als Orientierungshilfe dienen. Darum sind auch die Standpunkte derjenigen Lehrerorganisationen aufgenommen, deren Mitglieder nicht Kapitularinnen sind.

### 3.3 Thesen

Unterstützt durch  
die Vorstände von:

#### 1. Festlegung des Stichtages für die Volksschule

##### Variante 1.1

Der Stichtag ist der 30. April.  
(Vorschlag der ED, bisherige Regelung)

ELK, KHVZ,  
KSH, ORKZ,  
VPOD, ZKKK,  
ZKM

##### Variante 1.2

Der Stichtag wird auf den 30. Juni festgelegt.  
(Koordination in der Schweiz, gemäss Artikel 2 des Schulkonkordats)

MVZ, Synode,  
ZKHLV, ZKLV

##### Variante 1.3

Der Stichtag wird auf den 31. Oktober festgelegt.  
(Maximale Abweichung gemäss Schulkonkordat)

SKZ

#### 2. Vorzeitige Einschulung (Zeiträumen)

##### Variante 2.1

Bis um ein Jahr jüngere Kinder aufnehmen.  
(Vorschlag der ED)

MVZ, ORKZ,  
Synode, ZKHLV,  
ZKLV

##### Variante 2.2

Bis um ein halbes Jahr jüngere Kinder aufnehmen.

##### Variante 2.3

Bis um drei Monate jüngere Kinder aufnehmen.  
(Bisherige Regelung)

KHVZ, SKZ,  
ZKKK, ZKM

##### Variante 2.4

Für Gesuche zur vorzeitigen Einschulung gibt es keine Fristen.

ELK, KSH, VPOD

### **3. Vorzeitige Einschulung (Verfahren)**

#### **Variante 3.1**

Entscheid der Schulpflege auf Gesuch der Eltern.  
(Vorschlag der ED)

#### **Variante 3.2**

Entscheid der Schulpflege auf Gesuch der Eltern  
und nach vorherigem Anhören der Kindergärtnerin.

SKZ, Synode,  
ZKM

#### **Variante 3.3**

Entscheid der Schulpflege auf Antrag des Schularztes.  
(Bisherige Regelung)

KSH

#### **Variante 3.4**

Entscheid der Schulpflege auf Gesuch der Eltern, nach  
vorherigem Anhören der Kindergärtnerin und gestützt  
auf ein psychologisches Gutachten.

ELK

#### **Variante 3.5**

Entscheid der Schulpflege auf Gesuch der Eltern, nach  
vorherigem Anhören der Eltern und der Kindergärtnerin.

ORKZ

#### **Variante 3.6**

Entscheid der Schulpflege auf Gesuch der Eltern und  
nach vorherigem Anhören der Kindergärtnerin. Sind El-  
tern und Kindergärtnerin grundsätzlich verschiedener  
Meinung wird noch ein psychologisches Gutachten zu  
Rate gezogen.

KHVKZ, MVZ,  
VPOD, ZKHLV,  
ZKKK, ZKLV

### **4. Verzögerte Einschulung**

#### **Variante 4.1**

Zuweisung in Einschulungsklasse oder Rückstellung um  
ein Jahr.

(Vorschlag der ED)

ELK, KHVKZ,  
KSH, MVZ,  
ORKZ, SKZ,  
Synode, VPOD,  
ZKHLV, ZKKK,  
ZKLV, ZKM

#### **Variante 4.2**

Rückstellung um ein Jahr.  
(Bisherige Regelung)

Zürich, im Dezember 1990

Der Synodalvorstand

#### *3.4 Grundsätzliches zu den Varianten*

Mit der Variante 1.2 will der Synodalvorstand Hand bieten zu einer schweizerischen Lösung entsprechend dem Schulkonkordat.

Die Varianten 2.1 bis 2.4 setzen immer ein Gesuch der Eltern voraus und betreffen in keinem Fall den Eintritt in den Kindergarten. Da ein Entscheid der Schulpflege nötig wird, ist eine Einflussmöglichkeit der Lehrerschaft über ihre Vertretung in der Schulpflege sowie in Schülerzuteilungskommissionen gewährleistet.

Zum Verfahren der vorzeitigen Einschulung liegt eine grosse Palette von Möglichkeiten vor. Wichtig scheint dem Synodalvorstand hier ein Einbezug der Kindergärtnerin in die Entscheidungsfindung.

Bei der verzögerten Einschulung sind alle Lehrerorganisationen gleicher Meinung.

### 3.5 *Fragen aus der Versammlung*

Hat man sich im selben Zusammenhang auch überlegt, ob der Kindergarten vorverlegt werden sollte? Eine Verschiebung des Eintrittsalters für Kindertenschüler steht gar nicht zur Diskussion. Es bestünde die Gefahr der Schädigung von Arbeit und Berufsbild der Kindergärtnerin.

Wie ist der Standpunkt der SKZ zu den Varianten 1.3 und 2.3 zu verstehen? 2.3 bezieht sich auf 1.3, d. h. die dreimonatige Frist würde von Ende Oktober an gelten. Kann aus der Variante 3.2 eine schleichende Einführung eines Kindergarten-Obligatoriums herausgelesen werden? Dies ist von niemandem so gemeint. Die Kapitelreferenten sind gebeten, diesen Punkt in den Versammlungen der Schulkapitel klarzustellen. Weiter wird das Synodalgutachten hier eine entsprechende klare Aussage machen müssen.

Besteht ein Recht der Eltern auf vorzeitige Einschulung? Nein, es ist ein Entscheid der Schulpflege massgebend. Hat ein Kind keinen Kindergarten besucht, kann sich die Schulpflege ihre Entscheidungsgrundlagen anderswo beschaffen.

Variante 4.1 enthält zwei Möglichkeiten, wer entscheidet? Bei Uneinigkeit zwischen Eltern und Kindergärtnerin ist ein Entscheid durch die Schulpflege zu fällen.

## 4. Empfehlungen zur Behandlung des Geschäfts an den Kapitelversammlungen

Als erste Version ist es denkbar, alle Varianten gleichwertig zu behandeln und die Abstimmungen solange zu wiederholen, bis eine siegreiche Variante feststeht.

Als zweite Version kann zu jedem der vier Bereiche eine siegreiche Variante dem Vorschlag der Erziehungsdirektion gegenübergestellt werden.

Der Synodalvorstand empfiehlt die erste Version als das offenkundigere Vorgehen, entsprechend der Art der vorliegenden Thesen. Dies ist aber lediglich eine Empfehlung, die Entscheidung und Planung liegt beim Kapitelvorstand. Das Abstimmungsprozedere ist auf jeden Fall genau zu überlegen und den Kapitularen vor den Abstimmungen auch klar zu machen.

Es folgt eine längere Diskussion um diverse Möglichkeiten des Abstimmens. D. Geissberger (Kapitelspräsidentin Andelfingen) erklärt sich bereit, den übrigen Kapitelvorständen unverbindlich einen detaillierten Vorschlag zum Prozedere zu kommen zu lassen.

## 5. Verschiedenes

I. Talew kann eine erfreuliche Nachricht aus dem Erziehungsrat melden: Ab Sommer 1991 gelten für die Verweser der Volksschule neue Anstellungsbedingungen. Der Arbeitsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen mit der gegenseitigen Kündigungsmöglichkeit auf Ende eines Schuljahres bei einer Frist von vier Monaten.

Das Wort wird weiter nicht verlangt. Auf Anfrage des Synodalpräsidenten wird kein Einwand gegen die heutige Verhandlungsführung erhoben. Damit kann die Sitzung um 16.00 Uhr geschlossen werden.

Zürich, 22. Januar 1991

Der Synodalaktuar  
S. Aebischer